

+++ NEWSLETTER Nr. 11 - September 2014

Widerrufbarkeit bereits gekündigter Immobilienkreditverträge – Kostenübernahme der Rechtsschutzversicherung im Falle einer Ablehnung Ihres Widerrufs

In unserem aktuellen Newsletter zeigen wir auf, dass Ihre Rechtsschutzversicherung keinen Vorvertragseinwand gelten machen kann, wenn Ihre Bank den Widerruf eines bereits gekündigten Immobilienkreditvertrages ablehnt.

Hintergrund: Widerruf von Immobilienkreditverträgen

Das OLG Celle hat durch Beschluss (Az. 3 U 21/13) bestätigt, dass selbst ein bereits gekündigter Darlehensvertrag widerrufen werden kann, wenn die Widerrufsbelehrungen der Bank fehlerhaft waren (Widerrufsjoker). Gleiches gilt ebenso für noch laufende Verträge.

Jedoch lehnen Banken gerade bei Immobilienkreditverträgen dieses dem Verbraucher zustehende Widerrufsrecht regelmäßig ab. Zur Durchsetzung Ihrer Interessen gegenüber der Bank bedarf es dann eines Rechtsstreits, der in der Regel mit nicht zu vernachlässigenden Kosten behaftet ist.

Pflichten der Rechtsschutzversicherung

Haben Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, ist diese zur Übernahme Ihrer Kosten, die Ihnen aus dem Streit mit der Bank bezüglich der Durchsetzung Ihres Widerrufsrechts entstanden sind, verpflichtet. Dies gilt auch, wenn Sie Ihre

Rechtsschutzversicherung erst Jahre nach dem ursprünglichen Immobilienkredit eingegangen sind, es sei denn Ihre Rechtsschutzversicherung hat in ihren ARBs grundsätzlich die Kostendeckung im Falle von Darlehens- oder Immobilienkreditverträgen und deren Rückabwicklung ausgeschlossen.

Durch die Rechtsprechung (BGH vom 17.10.2007 – Az. IV ZR 37/07) ist gesichert, dass Ihre Rechtsschutzversicherung den Einwand eines vorvertraglichen Versicherungsfalles nicht erheben kann. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung begegnet die Geltendmachung des Vorvertragseinwandes rechtlichen Bedenken, da es für den Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Verstoß ankommt, den der Versicherte seinem Vertragspartner vorwirft.

In unserem Fall werfen Sie Ihrer Bank vor, dass sie ein Ihnen zustehendes Widerrufsrecht, das Recht zum Widerruf bereits gekündigter Immobiliendarlehen, nicht anerkennt. Nach Ansicht des BGH tritt die Pflichtverletzung und damit der Schadensfall dann in dem Moment ein, in dem die Bank Ihren Widerruf ablehnt und nicht zum Zeitpunkt der Abgabe der fehlerhaften Widerrufsbelehrung. Schließlich wollen Sie keine korrekte Widerrufsbelehrung erhalten, sondern Ihren Kredit zu Recht widerrufen.

Haben Sie zu diesem Zeitpunkt eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, so ist diese also zur Kostenübernahme verpflichtet, auch wenn diese Versicherung zum Zeitpunkt des Abschlusses des eigentlichen Immobilienkreditvertrages noch nicht bestand.

Ihre Ansprüche

Aus der Rechtsprechung des BGH sowie dem OLG Celle ergibt sich eine risikofreie Möglichkeit zur Rückabwicklung bereits gekündigter Immobilienkreditverträge also ebenso wie für noch laufende Verträge. Da durch die vorzeitige Kündigung eines solchen Vertrages in der Regel extrem überhöhte Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen, sollten diese durch das Ihnen zustehende Widerrufsrecht vermieden oder, wenn der Vertrag bereits gekündigt wurde, zurückerlangt werden können.

Keine Rechtsschutzversicherung? Zögern Sie nicht, Ihre Rechte durchzusetzen!

Auch wenn Sie über keine Rechtsschutzversicherung verfügen, steht der Durchsetzbarkeit Ihrer Ansprüche nichts im Wege. Zögern Sie nicht, Ihr Recht durchzusetzen und Ihr Geld zurückzuerlangen.

Im Rahmen einer Prozesskostenfinanzierung ist auch eine risikofreie Möglichkeit zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche gegeben. Der SRI e.V. kann Ihnen dabei behilflich sein, denn durch die Zusammenarbeit mit einem renommierten Prozesskostenfinanzierer können Sie von unserer Kompetenz profitieren. Lassen Sie Ihren Darlehens- oder Immobilienkreditvertrag von unseren Mitarbeitern schnell und unkompliziert auf die Möglichkeit des Bestehens eines Widerrufsrechts untersuchen. Vermeiden Sie ungerechtfertigte Vorfälligkeitsentschädigungen durch die Finanzierung der Ihnen entstehenden Kosten des Rechtsstreits. In vielen Fällen konnte so dank der Möglichkeiten des SRI e.V. und den ihm angeschlossenen Partnern erfolgreich Geld zurückerlangt oder dessen ungerechtfertigte Zahlung vermieden werden.

SRI Schutzverein für Rechte von Investoren e. V.

Wir helfen Kapitalanlegern

Eingesetztes Kapital retten!
Mit Rat und Tat an Ihrer Seite!

Der Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI e. V.) ist ein Verein, der seinen Zweck in der Hilfe für geschädigte Kapitalanleger, Investoren und Immobilienbesitzer sieht und sich auf den Bereich des Anlegerschutzes spezialisiert hat.

[weiterlesen](#)

Der SRI e. V. bietet seinen Mitgliedern umfassende Unterstützung und Beratung, um Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, eingesetztes Kapital zu retten. Hierbei dient der Verein insbesondere als Informationsportal, wobei wir uns als unabhängiges Sprachrohr der Anleger verstehen und deren Interessen vertreten.

Mehr Information: www.sri-ev.de

Der SRI e. V. unterstützt Sie!

Gerne stehen wir Ihnen bei Ihrem Problem zur Seite und unterstützen Sie fachkundig, beispielsweise durch die Vermittlung an spezialisierte Partnerkanzleien, welche die Richtigkeit der Widerrufsbelehrungen für Sie überprüfen. Voraussetzung ist Ihre Mitgliedschaft im Schutzverein für Rechte von Investoren e. V. (SRI e.V.).

Auch wenn Sie über keine Rechtsschutzversicherung verfügen, stehen Sie Ihrer Bank nicht schutzlos gegenüber und sollten daher eine unkomplizierte Überprüfung Ihrer Rechte durch einen kompetenten Fachanwalt veranlassen.

Ferner laden wir Sie ein, sich auch mittels unserer **vorangegangenen Newsletter**, die Sie auf unserer Internetseite bequem und kostenlos abrufen können, über relevante Themen zu informieren.

Werden Sie Mitglied im Schutzverein für Investoren (SRI e. V.)

Dazu schicken Sie uns den ausgefüllten **Mitgliedsantrag**. Außer den Mitgliedsbeiträgen kommen keine weiteren Kosten auf Sie zu und wir übernehmen das weitere Vorgehen in Absprache mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krüger (Vorstand)



Besuchen sie uns auch bei Facebook

IMPRESSUM:

Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI)
Dolziger Straße 51
10247 Berlin
www.sri-ev.com

Fon : 030-889220-15
Fax : 030-4508748-13
Mail: post@sri-ev.com

Eintragung im Vereinsregister Berlin.
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg VR28730B
Finanzamt: Berlin Charlottenburg St-Nr. 27/677/5179
Berliner Volksbank e.G. IBAN: DE26 1009 0000 2192 0400 03 BIC: BEVODE33XXX

Vorstand:
Sebastian Krüger, Stefan Göttlich,
Harald Krieg

Wenn Sie diese E-Mail (an: [EMail]) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** abbestellen.